

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund e.V.**“ (kurz: Berufsimkerbund).
2. Der Sitz des Vereins ist in Soltau.
 - Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. eines Jahres und endet mit dem 31.10. des Folgejahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller Berufs- und Erwerbsimker Deutschlands und aus Teilen des deutschsprachigen Raums, mit dem Ziele, die Erwerbsimkerei zu erhalten und zu fördern, sowie ihre wirtschaftlichen Belange zu wahren.
2. Um seine Zwecke zu erreichen, hat der Verein:
 - a. die Interessen aller Mitglieder zu vertreten,
 - b. den Behörden in Fragen des von ihm vertretenen Standes Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und auf deren Aufforderung Ratschläge zu erteilen,
 - c. den Austausch beruflicher und wirtschaftlicher Informationen zu pflegen und den Mitgliedern in einschlägigen Angelegenheiten beratend beizustehen,
 - d. den Austausch mit wissenschaftlichen Gesellschaften, Bundesvereinigungen zu suchen und die Zusammenarbeit mit inländischen Spitzenverbänden und mit ausländischen Verbänden der Imker zu pflegen.
3. Insbesondere ist der Verein zur Erreichung seines Zweckes befugt, sämtliche im Rahmen der unter Absatz 1 und 2 genannten Gegenstände üblichen und ihnen verwandte Tätigkeiten und Geschäfte auszuüben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a. jeder Berufs- und Erwerbsimker, der im Inland 26 oder mehr Bienenvölker bewirtschaftet,
 - b. jede juristische Person des privaten Rechts sowie jede Personengesellschaft, die im Inland 26 oder mehr Bienenvölker bewirtschaftet.
2. Förderndes Mitglied kann werden:
 - a. jeder Imker, der im Inland weniger als 26 Bienenvölker bewirtschaftet,
 - b. jede juristische Person des privaten Rechts sowie jede Personengesellschaft, die im Inland weniger als 26 Bienenvölker bewirtschaftet,
 - c. jeder ausländische Imker.
3. Berufsständische Vereinigungen, Institute und Personen des öffentlichen Rechts können wahlweise auf Antrag förderndes oder ordentliches Mitglied werden, ohne dass es hierfür auf die Bewirtschaftung einer Mindestzahl von Bienenvölkern ankommt.
4. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
5. Der Antrag auf Aufnahme hat mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gründe für eine Ablehnung des Antrages müssen nicht mitgeteilt werden. Der Vorstand teilt der antragenden Person das Ergebnis seiner Entscheidung mindestens in Textform mit. Die Mitgliedschaft entsteht mit Zugang der Aufnahmeentscheidung bei der antragenden Person. Mit der Aufnahmeentscheidung teilt der Vorstand zugleich mit, welcher Landesgruppe im Sinne des nachstehenden § 9 Abs. 2 das Mitglied angehört.

7. Ehrenmitglied kann jedes ordentliche sowie fördernde Mitglied werden, welches sich um den Verein oder um die Förderung der Erwerbsimkerei verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand mit deren Zustimmung ernannt. Die Ernennung kann widerrufen werden.
8. Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1, die die in § 3 Abs. 1 festgelegte Mindestanzahl an Bienenvölkern unterschreiten, werden automatisch zu fördernden Mitgliedern nach § 3 Abs. 2. Dies gilt nicht für diejenigen Mitglieder, die aufgrund von § 3 Abs. 3 die ordentliche Mitgliedschaft erworben haben und für die keine Mindestzahl an Bienenvölkern vorgegeben ist.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a. an den Versammlungen beratend und vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 1 und 2 abstimmend teilzunehmen,
 - b. schriftlich begründete Anträge jederzeit an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt zu stellen,
 - c. Wahlvorschläge zu machen.Jeder Wahlvorschlag muss schriftlich mit mindestens 4 Unterschriften und der Einverständniserklärung des Kandidaten 6 Wochen vor der Wahl beim Vorstand eingereicht werden.
2. Alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.
3. Nur ordentliche Mitglieder im Sinne des vorstehend § 3 Abs. 1 a können in den Vorstand (§ 10 Abs. 1) oder zum Mitglied des Präsidiums (§ 10 Abs. 2 Satz 1) gewählt werden.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die für die Mitgliedschaft und nach dieser Satzung erforderlichen Daten und jede diesbezügliche Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere auch die Vertretungsberechtigung von Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet die der Berufsgenossenschaft gemeldete Anzahl der gehaltenen Bienenvölker dem Verein jeweils bis zum 31.10. mitzuteilen. Bei ernsthaften Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben hat der Vorstand das Recht, die Vorlage von Nachweisen hierüber zu verlangen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen oder in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, festgelegt.
2. Für natürliche und juristische Personen können jeweils unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen (z.B. Familien oder abhängig von der Anzahl der bewirtschafteten Bienenvölker) kann die Beitragshöhe unterschiedlich festgelegt werden. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von der Beitragspflicht befreien oder die Beiträge stunden. Eine Beitragserhöhung, die über eine Erhöhung um den Inflationsausgleich hinausgeht, tritt erst mit Wirkung zum Beginn des auf den Erhöhungsbeschluss folgenden Kalenderjahres in Kraft.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - mit Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
 - mit Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3) oder
 - mit Ausschluss aus dem Verein (§ 7).
2. Der Austritt aus dem Verein kann mit Wirksamkeit zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss vor Ablauf dieses Kalenderjahres dem Vorstand durch einfachen Brief zugegangen sein. Ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mit einem Betrag in Verzug befindet, welcher der Höhe von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen entspricht. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn die Streichung dem Mitglied mit der zweiten Mahnung schriftlich angedroht wurde und mindestens zwei Monate seit Absendung der zweiten Mahnung vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Kalenderjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
3. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Beschwerde nach Abs. 4 eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist im Rahmen dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessenem Umfang einzuräumen. Hierüber ist das betroffene

Mitglied rechtzeitig zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss des Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten drei Monaten stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzveranstaltung) und, sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Näheres kann eine Versammlungsordnung regeln, welche nicht Bestandteil der Satzung und durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist.
3. Jede Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der eingegangenen Anträge und Wahlvorschläge vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.
4. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang oder E-Mail-Zugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn die E-Mail oder der Brief an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. Postadresse versandt wurde.
5. Der Leiter der Mitgliederversammlung sowie der Protokollführer werden vom Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder bestimmt, es sei denn der Vorstand bestimmt hierfür ein anderes Vereinsmitglied.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - b. Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und Kassenprüfberichts;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß nachstehendem § 10 Abs. 3;
 - e. Wahl von 2 Rechnungsprüfern, denen die Prüfung des Jahreskassenberichtes obliegt;
 - f. Beratung und Entscheidung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g. Festsetzung der Beiträge.
7. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens sechs Monate angehört, eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teiles länger als vier Monate in Verzug befindet. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit auf, ist die Wahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit in sonstigen Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
8. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird durch den Präsidenten und den Protokollführer unterschrieben und innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern bekannt

gegeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 9 Arbeitsgruppen/Landesgruppen

1. Es bestehen die Arbeitsgruppe Nord (AG Nord) sowie die Arbeitsgruppe Süd (AG Süd). AG Nord und Süd bestehen aus je drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Gruppe einen Leiter, der dem Vorstand als Beisitzer angehört. Einzelnen Mitgliedern einer Arbeitsgruppe kann vom Vorstand (§ 10 Abs. 1 Satz 1) bezüglich einzelner Projekte erstens Vollmacht erteilt sowie zweitens auf Grundlage eines Vertrages eine Vergütung gewährt werden. Die Ergebnisse von Tagungen und Beratungen der Arbeitsgruppen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen als nicht rechtsfähige Untergliederungen. Die Landesgruppen umfassen jeweils das Gebiet eines Bundeslandes. Zusätzlich besteht eine Landesgruppe für die Schweiz. Die Landesgruppen unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben. Insbesondere können sie vom Vorstand mit der Wahrnehmung von Aufgaben auf Länderebene betraut werden. Der Vorstand kann den Landesgruppen eine Geschäftsordnung geben, mit der der organisatorische Aufbau und die personellen Angelegenheiten geregelt werden. Insbesondere kann das Amt eines Geschäftsführers der Landesgruppe eingerichtet werden, der die jeweilige Landesgruppe repräsentiert, ohne Vertretungsbefugnis für den Verein zu besitzen. Dem Geschäftsführer einer Landesgruppe kann vom Vorstand (§ 10 Abs. 1 Satz 1) bezüglich einzelner Projekte erstens Vollmacht erteilt sowie zweitens auf Grundlage eines Vertrages eine Vergütung gewährt werden. Der Geschäftsführer einer Landesgruppe hat gegenüber dem Vorstand eine Berichtspflicht. Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied einer Landesgruppe. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Landesgruppen ist ausgeschlossen. Ein Mitglied des Vereins ist grundsätzlich Mitglied der Landesgruppe, in deren Bereich sein Betriebsort liegt. Mit Zustimmung des Vorstandes kann das Mitglied die Landesgruppe wechseln. Durch Beschluss des Vorstandes können Landesgruppen geteilt, aufgelöst, neu eingeteilt oder zusammengelegt werden.

§ 10 Vorstand und Präsidium

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Beisitzern. Nur Vereinsmitglieder im Sinne des vorstehenden § 3 Abs. 1 a können Mitglieder des Vorstands sein.
2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Im Innenverhältnis, also ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, ist jedoch für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,00 die Zustimmung des Vorstandes im Sinne des vorstehenden Absatz 1 Satz 1 einzuholen. Die Haftung des Vorstandes wird außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens beschränkt auf EUR 5.000,00.

4. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren beginnend mit dem Tag der Wahl gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur aus wichtigem Grund erfolgen. Nach Möglichkeit soll bei der Wahl des Präsidiums eine ausgewogene Repräsentation der regionalen Belange Berücksichtigung finden. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt geheim. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von dem in § 4 Abs. 1 c vorgeschriebenen Wahlmodus Kandidaten zur Wahl zulassen, wenn kein vorher schriftlich gemeldeter Kandidat zur Verfügung steht.
5. Das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder die Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes berührt nicht die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Vorstands. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens können die übrigen Vorstandsmitglieder jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellen.
6. Der Vorstand im Sinne des vorstehenden Absatz 1 Satz 1 kann einzelne Mitglieder des Präsidiums von den Beschränkungen des § 181 BGB generell oder für einzelne Rechtsgeschäfte befreien.
7. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Über die Höhe der Vergütung und entsprechende Verträge beschließt der Vorstand im Sinne des vorstehend Absatz 1 Satz 1 unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
8. Den Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung zugebilligt werden.
9. Die vom Vorstand im Interesse des Vereins getätigten nachgewiesenen Auslagen werden erstattet.

§ 11 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Präsenz, virtuell (reine „Online-Sitzung“) oder in hybrider Form (Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort und Ausübung der Teilnahme- und Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation) erfolgen. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens oder derart erfolgen, dass alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Die Form der Sitzung sowie Beschlussfassung steht im Ermessen des Einberufenden nach Abs. 2 Satz 1.
2. Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung von Präsident und zweitem Vorsitzenden vom dritten Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung von Präsident und zweitem Vorsitzenden die Stimme des dritten Vorsitzenden.
3. Über die Beschlussfassung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Beschlussfassung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll und Beweiszwecken dient. Das Protokoll soll vom Protokollführer unterschrieben werden.

4. Näheres kann die Geschäftsordnung des Vorstandes regeln, die dieser sich selbst zu geben befugt ist.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einrichten.
2. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle kann der Vorstand einen Geschäftsführer anstellen.
Lediglich zur Klarstellung wird bestimmt, dass für das Anstellungsverhältnis die Vertretungsregelung des § 10 Abs. 2 Satz 3 gilt.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschließt.
2. Ist diese Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.
3. In der Ladung ist hierauf hinzuweisen.
4. Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), sowie die Bankverbindung für das Lastschriftmandat. Diese Daten werden mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) verarbeitet und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 15 Anpassungsermächtigung

Das Präsidium ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

Eingetragen Amtsgericht Lüneburg, Registergericht, am 20.09.2024